

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ

der kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche OKGT Treuhand / Immobilien

04.01.2023

Allgemeines

Die Branche Treuhand / Immobilien erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 21.
 November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse
- Statuten der OKGT
- Pflichtenheft der Lehrlingskommission und der Sektionsleiter

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Treuhand / Immobilien ist sich der Qualitätssicherung und - entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung an Austausch und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung der Branche. Die Lehrlings- und Kurskommission der Branche Treuhand / Immobilien übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse.

Art. 3 Vorstand

Der Vorstand erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Es veranlasst die Weiterbildungen für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner der überbetrieblichen Kurse der Organisationen, welche üK-Kurse durchführen.

Er erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

Art. 4 Lehrlings—und Kurskommission (Leko)

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Lehrlings- und Kurskommission. Gemäss Statuten wählt die Generalversammlung den Präsidenten / die Präsidentin. Die Leko konstituiert sich selbst. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet dem Vorstand Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden. Sie beantragt dem Vorstand Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Sektionen

Die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute werden durch 9 Sektionen regional durchgeführt. Die Sektionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie setzen das Kursprogramm vor Ort gemäss den Vorgaben um.
- · Sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf.
- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie stellen die Infrastruktur f
 ür die Durchf
 ührung der
 üK sicher.

- Sie bestimmen die üK-Leiterinnen/üK-Leiter
- Sie stellen sicher, dass die üK-Leiterinnen/üK-Leiter die üK-Kompetenznachweise gemäss den Vorgaben durchführen und benoten.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter bekannt und setzen diese durch.
- Sie erstatten der OKGT Geschäftsstelle Bericht und erstellen Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.

Art. 6 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

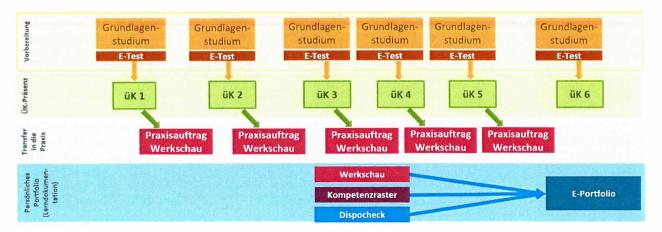
Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 8 Blended Learning

4 der 16 Kurstage werden in der Lernform "Blended Learning" durchgeführt. Die branchenspezifische Gesamtkonzeption in Bezug auf den Einsatz von "Blended Learning" orientieren sich an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätzen und Empfehlungen.

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang A2. 19 des Bildungsplanes ersichtlich. Darin sind nebst den 12 Präsenztagen auch die 4 Tage Blended-Learning aufgeführt.

Der üK im Überblick



Die Lernenden bereiten die Präsenztage (Durchführung) anhand spezifischer Aufträge vor. Im Rahmen dieser Vorbereitung erwerben sie sich Grundlagenwissen im Selbststudium. Abgeschlossen wird die Vorbereitung mit einem benoteten E-Test. Im Präsenzunterricht werden die Grundlagen vertieft und an konkreten Beispielen aus dem Arbeitsalltag angewendet. Nachbereitet werden die Präsenztage mit Praxisaufträgen. Mit den Praxisaufträgen werden die Lernenden aufgefordert, eine bestimmte

Aufgabenstellung konkret im Betrieb umzusetzen und ihr Handeln anschliessend schriftlich in Form einer Werkschau zu dokumentieren sowie zu reflektieren. Damit vernetzen sie das Gelernte aus dem Lernort üK mit dem Lernort Betrieb und schaffen einen Praxisbezug. Alle Lehrmittel inklusive E-Test und Werkschau sind in der Plattform «Konvink» integriert.

Art. 9 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse).

Art. 10 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen. Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Zürich, 04. Januar 2023

Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/Immobilien (OKGT)

Pascal Stutz

Michel Fischer

Präsident

Geschäftsführer